

wäre, daß die Schwere des Disziplinverstoßes und der Grad des Verschuldens die Hauptkriterien für die Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit seien — die volle Ausschöpfung des monatlichen Tariflohns in der vorliegenden Sache nicht geboten gewesen ist

Eine Inanspruchnahme des Verklagten in Höhe eines monatlichen Tariflohns war aber auch angesichts der Höhe des verursachten Schadens nicht angebracht. Die Annahme des Bezirksgerichts, daß es nur glücklichen Umständen zu verdanken sei, daß der Schaden in einem begrenzten Umfang geblieben ist, zieht nicht genügend in Betracht, daß in der vorliegenden Sache auch ein vom Verklagten beeinflusstes Verhalten den Umfang des Schadens in Grenzen hielt. Die von einer relativ geringen Geschwindigkeit abhängige Wucht des Aufpralls hatte gesetzmäßig auch einen geringeren Schaden zur Folge. Überdies liegt hier nicht ein solch hoher Schaden vor, der bei der Festsetzung der materiellen Verantwortlichkeit auf maximal einen monatlichen Tariflohn bei weitem nicht ersetzt werden kann, so daß sich unter Beachtung der von der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts ausgehenden Orientierung auch dieserhalb nicht eine Differenzierung unterhalb eines monatlichen Tariflohns verbot.

Ließen es somit schon die Höhe des Schadens und die Schwere des Pflichtenverstoßes einschließlich des Grades der Schuld als in der Gesamtheit aller Umstände gemäß § 113 Abs. 4 i. V. m. § 109 Abs. 2 GBA besonders zu berücksichtigende Faktoren zu, eine Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit unterhalb eines monatlichen Tariflohns vorzunehmen, so kommt schließlich hinzu, daß auch das bisherige Verhalten des Verklagten als Berufskraftfahrer und seine sachbezogenen Arbeitsleistungen als weitere Elemente in der Gesamtheit aller Umstände nicht gänzlich für die Differenzierung hätten außer acht bleiben dürfen. Solche Fakten, daß der Verklagte, seit 1962 als Berufskraftfahrer tätig, erstmalig einen Verkehrsunfall verursachte, wiederholt als Aktivist der sozialistischen Arbeit und als Mitglied eines „Kollektivs der sozialistischen Arbeit“ ausgezeichnet wurde und positiv in der Neuererbewegung in Erscheinung getreten ist, sind durchaus geeignet, Einfluß auf die Differenzierung seiner materiellen Verantwortlichkeit zu haben.

Im Ergebnis all dessen zeigt sich, daß eine über den durch die Konfliktkommission festgesetzten Betrag (250 M) hinausgehende materielle Verantwortlichkeit des Verklagten nicht gerechtfertigt war. Seine Verurteilung zur Schadenersatzleistung in Höhe eines monatlichen Tariflohns verletzt die Grundsätze einer gerechten Differenzierung und damit das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung der §§ 113 Abs. 1 und 4, 109 Abs. 2 GBA. Das Kreisgericht hätte deshalb den Einspruch des Staatsanwalts als unbegründet zurückweisen bzw. das Bezirksgericht auf den Einspruch (Berufung) des Verklagten eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung herbeiführen müssen. Dieser Mangel war nunmehr durch den Senat im Wege der Selbstentscheidung auf der Grundlage des von den Vordergerichten ausreichend aufgeklärten Sachverhalts zu beseitigen.

Entsprechend dem Kassationsantrag war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Gleichzeitig war auf den Einspruch (Berufung) des Verklagten das Urteil des Kreisgerichts zu ändern und der Einspruch des Staatsanwalts gegen den Beschluß der Konfliktkommission als unbegründet zurückzuweisen.

#### Anmerkung:

Zur Problematik des richtigen Verhaltens an lichtsignalgeregelten Kreuzungen in der „Grün-Gelb“-Phase vgl. auch Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 6. Oktober 1969 - 102 b BSB 133/69 - (NJ 1970 S. 305) mit Anmerkung von H. Neumann. D. Red.

## Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Hans Reinwirth: Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten im Zivilgesetzbuch.....	89
<b>Erläuterungen zum neuen Zivilrecht</b>	
Prof. Dr. sc. Manfred Mühlmann/ Dr. Hartwig Krüger: Die Stellung der Betriebe im sozialistischen Zivilrecht	93
Dr. Reinhard NisseI: Zu einigen Bestimmungen über die Wohnungsmiete	96
<b>Zur Diskussion</b>	
Prof. Dr. sc. Hans Hinderer: Alkoholmißbrauch, Alkoholkrankheit und strafrecht- liche Verantwortlichkeit.....	100
<b>Berichte</b>	
Jutta Gysi/ Rita Wenzel: Kolloquium zu Rechtsfragen der Stellung und Förde- rung der Frau.....	101
Gottfried Rudolf: Arbeitstagung über Rückfallkriminalität und foren- sisch-psychologische Begutachtung.....	102
<b>Nachrichten</b>	
Prof. Dr. F. K. Kaul zum 70. Geburtstag.....	103
Verleihung der Ehrendoktorwürde an Jöe Nordmann	104
<b>Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole</b>	
Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul: Richterablehnung als Methode zur Paralysierung von Strafverfahren gegen Naziverbrecher in der BRD , ,	105
<b>Aus der Praxis — für die Praxis</b>	
Siegfried Lehmb erg: Unterstützung der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit mit den Mitteln der Gesetzlichkeits- aufsicht .....	106
Joachim Dietrich: Zielgerichtete Verfahrensauswertung unterstützt die Bewegung für Ordnung und Sicherheit im Wohn- bezirk .....	107
Irene Roskosch: Erfahrungen bei der Verwirklichung der gemeinnützi- gen Freizeitarbeit.....	107
Jürgen Brüggemann: Maßnahmen zur rationellen und effektiven Gestal- tung der gerichtlichen Tätigkeit.....	108
I. Heinz Conrad: II. Christoph Kaiser: Zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei einem Verstoß gegen Weisungen.....	108
<b>Rechtsprechung</b>	
Strofrichl	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Sachaufklärung bei widersprüchlichen Aussagen von Zeugen und des Angeklagten.	
2. Zur Notwendigkeit psychiatrischer Begutachtung bei psychisch krankhaften Erscheinungen.....	HO
BG Dresden:	
1. Zu den Voraussetzungen des unverschuldeten Affekts bei vorsätzlicher Körperverletzung.	
2. Zur ausnahmsweisen Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei Rückfalltätern.....	112
Famili enrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur kurzzeitigen Unterhaltsabänderung bei Erkrankung von Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.....	113
Oberstes Gericht:	
1. Zur einheitlichen Entscheidung über das Grundstück der Eheleute und die dort befindliche Ehwohnung im Eheverfahren.	
2. Zum Umfang der Sachverhaltsaufklärung bei Zuweisung von Grundstücken im Vermögensauseinandersetzungsverfahren ..	114
Oberstes Gericht:	
Zur Berücksichtigung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kin- der gegenüber ihren Eltern bzw. ihres Miteigentums an den zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Eltern gehörenden Sachen, Vermögenswerten und Ersparrnissen bei Vermögensauseinandersetzung.	
Ann. Dr. Franz Thom s . . . . .	116
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Kriterien für eine gerechte Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen .....	118